

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 8

109

31. August 2018

| Inhalt: | Seite | Seite | |
|--|-------|---|-----|
| <i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes</i> | 109 | <i>waltung vom Verband der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> | 111 |
| <i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Oeffingen über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> | 109 | <i>Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag, 19. August 2018</i> | 112 |
| <i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und des Verbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg über die Übertragung der Personalver-</i> | | <i>Dienstnachrichten</i> | 113 |
| | | <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | |
| | | <i>Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Wald Baden-Württemberg</i> | 113 |
| | | <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | 152 |

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes

vom 7. Juli 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Perikopengesetzes

Dem § 1 des Perikopengesetzes vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Oberkirchenrat kann für das Kirchenjahr 2018/2019 durch Verordnung an die Stelle der in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Texte die ordnungsmäßigen Texte für die Predigt in den Hauptgottesdiensten an den Sonn- und Feiertagen entsprechend der ersten Reihe der Ordnung der gottesdienstlichen Lieder und Texte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland festlegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 2018

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Oeffingen über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Januar 2018 AZ 7 Schmiden Nr. 62/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Oeffingen Aufgaben im Be-

reich der Kirchenpflege auf die Evangelische Kirchengemeinde Schmiden übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 2018 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Kirchengemeinde Schmiden
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Oeffingen über die Bildung einer gemein-
schaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1
Kirchliches Verbandsgesetz**

Präambel

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schmiden und Oeffingen wollen im Bereich der Kirchenpflege zusammenarbeiten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit streben die beteiligten Kirchengemeinden an, für die Evangelischen Kirchengemeinden Schmiden und Oeffingen jeweils dieselbe Person zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger zu wählen.

Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sachlichen Mittel und Einrichtungen, welche die gemeinschaftliche Kirchenpflege benötigt, werden von der Kirchengemeinde Schmiden bereitgestellt.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schmiden und Oeffingen schließen dazu gemäß § 8 Kirchliches Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

§ 1

Wahl der Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers

Die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger wird nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (§ 37) vom jeweiligen Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Unbeschadet des Rechtes jeder Kirchengemeinde, über die Person der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers selbst zu bestimmen, beabsichtigen die Evangelische Kirchengemeinde Schmiden und die Evangelische Kirchengemeinde Oeffingen, sich auch künftig vor einer notwendigen Wahl über die Person zu verständigen. Die Amtszeiten werden aufeinander abgestimmt.

§ 2

Personalausstattung

- (1) Das Deputat für die Kirchenpflege Oeffingen beträgt 27,83 % (Berechnung zum 01.01.2018).
- (2) Das Deputat für die Ev. Kirchenpflege Schmiden beträgt 144,12 % (Berechnung zum 01.01.2018).
- (3) Das Gesamtdeputat (Ziff. 1+2) beträgt 171,95%.

§ 3

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Ev. Kirchengemeinde Schmiden und der Ev. Kirchengemeinde Oeffingen nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4

Einrichtungen und Personal der Kirchenpflege

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Schmiden stellt die Räumlichkeiten in der Charlottenstraße 51, die technische Einrichtung und das Personal zur Verfügung, die für die Erledigung der Aufgaben im Bereich „Kirchenpflege“ der Kirchengemeinde Schmiden und der Kirchengemeinde Oeffingen benötigt werden.
- (2) Die Ev. Kirchengemeinde Schmiden verpflichtet sich, die Aufgaben – soweit sie nicht durch den Kirchenpfleger erledigt werden, durch fachlich geeignetes Personal ausführen zu lassen. Weiter stellt sie sicher, dass nach Absprache Präsenzzeiten der Kirchenpflege im Gemeindebüro der Kirchengemeinde Oeffingen vorgesehen werden. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kirchenpflege nimmt auf Anforderung an Sitzungen des Kirchengemeinderats oder Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde Oeffingen teil.
- (3) Da die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ausschließlich bei der Ev. Kirchengemeinde Schmiden angestellt ist, werden die Personalkosten der Kirchengemeinde Schmiden zugewiesen. Diesbezüglich erfolgt keine Verrechnung zwischen den beiden Kirchengemeinden.
- (4) Die auf die Kirchenpflege entfallenden Sachkosten und Investitionskosten werden von der Ev. Kirchengemeinde Schmiden getragen und zum Jahresende anteilig umgelegt und der Ev. Kirchengemeinde Oeffingen in Rechnung gestellt.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

§ 6 Kündigung

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch die Ev. Kirchengemeinde Oeffingen ist nur auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Eine Kündigung durch die Ev. Kirchengemeinde Schmiden ist zum Ende der Wahlperiode der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers möglich oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich eine der Kirchengemeinden bereit erklärt, in das Anstellungsverhältnis mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger einzutreten.

(3) Ist es der Ev. Kirchengemeinde Schmiden innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutbare Maßnahmen den veränderten Bedingungen anzupassen, bleibt diese Vereinbarung auch gegenüber der kündigenden Kirchengemeinde so lange wirksam, bis die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt sind. Die Ev. Kirchengemeinde Schmiden und die Ev. Kirchengemeinde Oeffingen sind verpflichtet, diese Maßnahmen umgehend nach Vorliegen der Genehmigung der Kündigung durch den Oberkirchenrat einzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2018 zwischen der Ev. Kirchengemeinde Schmiden und der Ev. Kirchengemeinde Oeffingen geschlossene Vereinbarung außer Kraft

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und des Verbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg über die Übertragung der Personalverwaltung vom Verband der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Juli 2018 AZ 11.05-1 Ludwigsburg
Krs.diak.verb Nr. 46

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Verband der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg Aufgaben der Personalverwaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Juli 2018 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

**Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Ludwigsburg**

und dem

**Verband der Evangelischen Kirchenbezirke
im Landkreis Ludwigsburg**

über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben.

Aufgrund der Satzung vom 20.10.2017 und der Geschäftsordnung vom 20.10.2017 des Verbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung.

§ 1**Aufgabenübertragung**

Der Verband der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg überträgt mit dieser Vereinbarung Verwaltungsaufgaben auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg (Kirchenpflege Ludwigsburg), die diese übernimmt.

§ 2**Übertragene Aufgaben des Abgebenden**

(1) Der Abgebende überträgt der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg die Personalsachbearbeitung für sämtliche Mitarbeitende einschließlich der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Aushilfskräften.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg übernimmt die ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben.

§ 3

**Rechte und Pflichten des Verbands
der Evangelischen Kirchenbezirke
im Landkreis Ludwigsburg,
Prüfungsrecht des Rechnungsprüfamts**

(1) Die Rechte und Pflichten des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg nach den kirchlichen Bestimmungen (KGO, HHO) bleiben im Übrigen bestehen. Dazu gehören insbesondere die Auswahl, Anstellung und Entlassung sowie sonstige Personalentscheidungen ihre Mitarbeitenden betreffend.

(2) Das Rechnungsprüfamt darf im Rahmen seines Auftrags Prüfungen unmittelbar bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg vornehmen.

§ 4**Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

§ 5**Änderungen, Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur einvernehmlich möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 6**Kündigung**

Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg eine im Blick auf die Aufgabe angestellte, zusätzliche Personalkapazität in zumutbarer Weise abbauen kann.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

**Pflichtopfer für Ökumene und
Auslandsarbeit am Sonntag,
19. August 2018**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 24. Juli 2018
AZ 52.13-14 Nr. 77.34-18-05-02-V01

Opferaufruf:

Das heutige Opfer ist bestimmt für das Ökumenische Stipendienprogramm und die Auslandsgemeinden der EKD.

Mit den Mitteln werden ausländische Theologiestudierende unterstützt, die sich in Deutschland auf ihren kirchlichen Dienst im Heimatland vorbereiten. Zudem erhalten die deutschsprachigen evangelischen Gemeinden im Ausland Förderung für ihre ökumenische Arbeit.

Der Apostel Paulus mahnt: „Haltet aneinander fest in einem Sinn“ (1. Korinther 1,10). Unser Opfer dient dazu, die Gemeinschaft unter Christen weltweit zu stärken.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Wald Baden-Württemberg

Folgende gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommene Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:

I. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 6. Juli 2016:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg ist, und die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind:

- a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
- b) sonstige Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Waldarbeit,
- c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelerten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.

2. Tätigkeiten in der Waldarbeit sind insbesondere:

- Saat- und Pflanzarbeiten, Jungbestandspflege und Astung,
- Holzernte,

- Waldschutz, Baumsicherung (z. B. zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze)
 - Unterhaltung von forstlichen Wegen
 - Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
 - Natur- und -Landschaftspflege,
 - Forstliche Bildungsarbeit,
 - Führung von forstlichen Maschinen und Geräten.
3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) zum Forstwirt Auszubildende, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten,
 - b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
 - c) Mitglieder des KAV Baden-Württemberg, bei denen die Bestimmungen des TVöD auf Beschäftigte i. S. des Absatzes 1 bereits am 31. Dezember 2008 schon und am 1. Januar 2009 noch Anwendung finden,
 - d) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - e) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB 111 verrichten,
 - f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - g) Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
 - h) Beschäftigte, die
 - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
 - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines Landesbezirklichen Tarifvertrags fallen.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 Buchstabe c:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Mitglieder des KAV Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2008 den MTW nicht angewandt haben, sondern den TVöD, auch künftig nicht unter den vorliegenden TVöD-Wald BW fallen.

§ 2

Geltung des TVöD

(1) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Beschäftigten gelten die §§ 2 bis 38 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und §§ 40 Absatz 2 bis § 44 TVöD Besonderer Teil Verwaltung (TVöD BT-V) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Tarifvertrag nachfolgend keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Für Beschäftigte, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg ist und der im Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages seine Beschäftigten tatsächlich nach MTW, EST oder HEZ (Mischlohn) entlohnt hat, wie auch für Neueingestellte, gelten der EST vom 3. Mai 1979 i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 19. September 2000 und der HEZ vom 11. Juni 1976 i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. Mai 1999 i. V. m. der Anlage B dieses Tarifvertrages weiter, soweit der einzelne Arbeitgeber nicht insgesamt oder für einen einzelnen Beschäftigten einvernehmlich nach dem 31. Dezember 2008 die tariflichen Regelungen des Absatzes 1 vereinbart. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt im Falle von Satz 1, letzter Halbsatz gemäß dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst in den TVöD-Wald BW und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BW). Soweit ein Arbeitgeber die tariflichen Regelungen des Absatzes 1 für alle Beschäftigten vereinbart hat, ist eine Rückkehr in die Mischlohnentlohnung für alle oder einzelne Beschäftigte sowie die Anwendung der Mischlohnentlohnung für Neueingestellte ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 2:

Werden für den Bereich der VKA ergänzend zum TVöD Tarifverträge zu Einmalzahlungen beziehungsweise einmalige Sonderzahlungen geschlossen, nehmen die Tarifvertragsparteien zur wirkungsgleichen Umsetzung der Tarifverträge unverzüglich Tarifverhandlungen auf.

§ 3 Waldspezifische Regelungen

Es gelten folgende spezifische Regelungen für die Besonderheiten in der Waldarbeit:

Nr. 1 Zu § 6 TVöD – Regelmäßige Arbeitszeit

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD gilt in folgender Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

2. Nach § 6 Absatz 1 TVöD wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:
Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.“

Nr. 2 Zu § 8 TVöD – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Nach der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3:
Beschäftigte, für die Anlage B gilt, findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bemessungsgrundlage zum Ausgleich der Zeitzuschläge in der Anlage B § 2 II. Abschnitt, Nr. 23 geregelt wird. Anstelle des Satzes 3 gilt die Regelung in Anlage B § 2 I. Abschnitt, Nr. 15.“

Nr. 3 Zu § 14 TVöD – Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

§ 14 TVöD gilt in folgender Fassung:

„§ 14 Vorarbeiterzuschlag

(1) Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vor-

arbeiters bestehen. Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 10 v. H. Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.

(3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:
Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.“

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 2 Satz 2:
Für Beschäftigte, die der Anlage B zum TVöD-Wald BW unterfallen, findet Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass Bemessungsgrundlage für den Beschäftigten die Stufe 2 der für ihn gültigen Entgeltgruppe ist, in die er bei Berücksichtigung der Anlage 2 oder 3 TVÜ-Wald BW zugeordnet wäre.

Nr. 4 Zu §§ 12, 13, 15 bis 17 und § 19 TVöD – Eingruppierung, Tabellenentgelt, Stufen der Entgelttabelle, Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Erschwerniszuschläge

Für die unter § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages fallenden Beschäftigten gelten die §§ 12, 13, 15 bis 17 und § 19 TVöD nicht. Für diese Beschäftigten gelten die unter Anlage B zu diesem Tarifvertrag aufgeführten Regelungen.

Nr. 5 Zu § 16 TVöD – Stufen der Entgelttabelle

Nach § 16 Absatz 4 TVöD wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zusätzlich gewährt werden. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

Nr. 6
Zu § 18 TVöD – Leistungsentgelt

Für das Leistungsentgelt gilt § 18 TVöD mit folgenden Maßgaben:

1. In Absatz 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Datumsangabe „1. Januar 2007“ die Datumsangabe „1. Januar 2009“.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Monatsentgelte“ die Worte „/des Durchschnittslohnes“ aufgenommen.
3. Der Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durchschnittslohn ist der nach § 2 I. Abschnitt Nr. 6 der Anlage B gezahlte Lohn.“
4. In der Protokollerklärung zu Absatz 4 Ziffer 1 tritt jeweils an die Stelle der Jahresangabe „2007“ die Jahresangabe „2009“ und an die Stelle der Jahresangabe „2008“ die Jahresangabe „2010“.

Nr. 7
Zu § 19 TVöD –
Erschwerniszuschläge

§ 19 TVöD gilt in folgender Fassung:

„§ 19
Forstzulage

Die Beschäftigten – ausgenommen die Beschäftigten, für die Anlage B gilt – erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.“

Nr. 8
Zu § 20 TVöD –
Jahressonderzahlung

Für die Jahressonderzahlung gilt § 20 TVöD mit folgenden Maßgaben:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Beschäftigten nach § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages wird der Durchschnittslohn gem. § 2 I. Abschnitt, Nr. 6 der Anlage B zugrunde gelegt.“

Der Satz 3 wird Satz 4 und Satz 4 wird Satz 5.

2. In Absatz 6 Satz 1 tritt an die Stelle der Datumsangabe „31. März 2005“ die Datumsangabe „3. Februar 2009“.

„Nr. 9
Zu § 23 TVöD –
Besondere Zahlungen

Nach § 23 TVöD wird folgender § 23a angefügt:

§ 23 a
Motorsägen-/Werkzeugentschädigung

(1) Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Gestellung eine Werkzeugentschädigung.

Die Höhe der Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 23 a Absatz 1:

1. Für die in § 1 Absatz 1 genannten Beschäftigten, die für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) oder die vom Land Baden-Württemberg dafür bestimmte Einrichtung (Rechtsnachfolger) tätig sind, wird der Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und das Bio-Sägekettenhaftöl für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge ab 1. Juli 2014 gestellt. Den in Satz 1 genannten Beschäftigten wird
 - a) das Transportmittel für den Sonderkraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl (Kombi-Kanister-System/Tragesystem für Fünf-Liter-Gebinde inklusive Einfüllsysteme für den Kraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl),
 - b) zur Lagerung des Sonderkraftstoffs und des Bio-Sägekettenhaftöls eine betriebliche Lagerungsmöglichkeit (Gefahrgutcontainer) ge-

stellt. Mit der Gestellung der betrieblichen Lagerungsmöglichkeit entfällt die Lagerung im häuslichen Umfeld. Mit der Gestellung der Transportmittel und der betrieblichen Lagerungsmöglichkeit entfallen die entschädigungswirksamen Aufwendungen des Beschäftigten. Die Motorsägenentschädigung wird um den Entschädigungssatz Nr. 6.3 Anlage zu § 1 Absatz 1 der in Absatz 1 Satz 4 genannten Regelung gekürzt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Sonderkraftstoff, das Bio-Sägekettenhaftöl, die Transportmittel und die betriebliche Lagerungsmöglichkeit durch den Landesbetrieb Forst BW beschafft und bereitgestellt werden.

Motorsägenentschädigung für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31. Dezember 2015

Die von Nr. 1 zur Protokollerklärung zu § 23 a Absatz 1 TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BW erfassten Beschäftigten, die für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) tätig sind und am 1. Dezember 2015 im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten mit dem Tabellenentgelt Januar 2016 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens ihres Arbeitsverhältnisses während des Zeitraums vom 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 eine zusätzliche Motorsägenentschädigung in Höhe von 3,50 Euro, sofern im jeweiligen Kalendermonat ein Anspruch auf Motorsägenentschädigung bestanden hat.

2. Abweichend von Absatz 1 Satz 4 wird für die in § 1 Absatz 1 genannten Beschäftigten, die nicht von der Nr. 1 zur Protokollerklärung zu § 23 a Absatz 1 erfasst werden, der Preis pro Liter Sonderkraftstoff (Ziffer 3.1 Anlage zu § 1 Absatz 1 Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung – Motorsägenkalkulationsschema der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und IG Bauen-Agrar-Umwelt) nach folgender Methodik, durch das Forstliche Bildungszentrum Königsbrunn (FBZ) ermittelt:

Zur Ermittlung der landesweit für Baden-Württemberg geltenden Kosten pro Liter Sonderkraftstoff wird bei mindestens vier Anbietern unter den in Satz 4 genannten Rahmenbedingungen eine Preisabfrage in schriftlicher Form eingeholt. Die Kosten pro Liter Sonderkraftstoff ergeben sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der Angebotspreise; das höchste Angebot bleibt unberücksichtigt. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Sonderkraftstoff nach dem KWF-Prüfzeichen,
2. Gebindegrößen:
 - a) 20 Liter,
 - b) 200 Liter,
3. Verbrauch je Beschäftigten jährlich 500 Liter,
4. kostenfreie Anlieferung des Jahresverbrauchs und kostenfreie Rücknahme der Leergebinde ab einem Lieferumfang von 200 Liter.

Die Preisaktualisierung der Kosten pro Liter Sonderkraftstoff erfolgt jährlich im April und ggf. die Neufestsetzung des entschädigungswirksamen Betrages zum 1. Juli eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung dieses Tarifvertrages oder eines Änderungsstarifvertrages bedarf. Das FBZ stellt den Tarifvertragsparteien, die den Preis pro Liter Sonderkraftstoff begründenden Unterlagen spätestens im Kalendermonat Mai zur Verfügung. Die Aktualisierung wird zwischen dem KAV Baden-Württemberg e. V., der IG Bauen-Agrar-Umwelt und ver.di abgestimmt.

Mehrwertsteuererhöhungen werden zu dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entschädigungswirksam.

Der Preis pro Liter Sonderkraftstoff für das 200-Liter-Gebinde bildet ausnahmslos nur in den Fällen die Grundlage für die Motorsägenentschädigung, in denen der Arbeitgeber zur Lagerung des 200-Liter-Gebindes einen Gefahrstoffcontainer stellt. Mit der Gestellung des Gefahrstoffcontainers entfällt die Lagerung im häuslichen Umfeld und die Motorsägenentschädigung wird um den Entschädigungssatz für die Lagerung (Nr. 6.1 Anlage zu § 1 Absatz 1 der in Absatz 1 Satz 4 genannten Regelung) gekürzt.

Kann ein Beschäftigter im häuslichen Umfeld nachweislich keine 20-Liter-Gebinde Sonderkraftstoff unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (z. B. der Gefahrstoffverordnung) lagern oder transportieren und stellt der Arbeitgeber keinen Gefahrstoffcontainer nach Satz 9 und erfolgt aus diesem Grund die Bevorratung mit 5-Liter-Gebinden, erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 10 die Entschädigung des Sonderkraftstoffs durch Vorlage der Originalrechnung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens in dem Monat, der auf den Monat der Rechnungslegung folgt, auszugleichen.“

Nr. 9 a
Zu § 23 TVöD – Besondere Zahlungen

Nach § 23 a TVöD i. d .F. des TVöD-Wald BW wird folgender § 23 b angefügt:

„§ 23 b Persönliche Schutzausrüstung

Die Sachkosten für die Instandhaltung der Persönlichen Schutzausrüstung werden durch den Arbeitgeber getragen. Wird die Persönliche Schutzausrüstung nicht vom Arbeitgeber instand gehalten, erhält der Beschäftigte eine monatliche Entschädigung für den Materialaufwand zur Instandhaltung der Persönlichen Schutzausrüstung. Die jeweilige Entschädigungsregelung wird betrieblich vereinbart. Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung.

Protokollerklärung zu § 23 b Satz 1:

Sachkosten sind: Kosten für Geräte zur Instandhaltung, Strom, Wasser, Reinigungsmittel und Reparaturmaterial.

Protokollerklärung zu § 23 b Satz 4:

Besteht bei einem Arbeitgeber kein Personal- oder Betriebsrat, ist die Entschädigungsregelung mit den Beschäftigten einvernehmlich zu vereinbaren.“

Nr. 10
Zu § 29 TVöD – Arbeitsbefreiung

§ 29 Absatz 4 TVöD gilt in folgender Fassung:

„(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.“

Nr. 11
Zu § 30 TVöD – Befristete Arbeitsverträge

§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 TVöD gelten nicht.

Nr. 12
**Zu §§ 31 und 32 TVöD –
Führung auf Probe, Führung auf Zeit**

Die §§ 31 und 32 TVöD erhalten jeweils die Fassung „unbesetzt“.

Nr. 12 a
**Zu § 34 TVöD –
Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

In § 34 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „30. September 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.“

Nr. 13
**Zu § 34 TVöD –
Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

Nach § 34 TVöD wird folgender § 34 a angefügt:

„§ 34 a
**Beendigung des Arbeitsverhältnisses
ohne Kündigung wegen winterlicher
Arbeitsunterbrechung**

Das Arbeitsverhältnis gilt ohne besondere Kündigung als beendet, wenn infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder anderer nicht vorherzusehender Umstände die Weiterführung der Arbeiten unmöglich wird. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist der/die Beschäftigte wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der/die Beschäftigte die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt; die Verpflichtung entfällt auch, wenn während der Unterbrechung ein Sachverhalt eintritt, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt hätte. Die tariflichen Rechte, die bis zur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erworben wurden, leben nach der Wiedereinstellung wieder auf. Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 stehen den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 TVöD gleich, sofern der/die Beschäftigte die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufnimmt. Ferner sind Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage

nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Wald BW unschädlich, sofern diese Arbeitsunterbrechung der einzige Grund für die Nichtzahlung wäre.

Für den Urlaubsanspruch nach § 26 TVöD gilt im Falle einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 Folgendes:

- a) Wenn im vorangegangenen Winter die Arbeit insgesamt länger als 4 Monate unterbrochen gewesen ist, tritt an die Stelle des nach § 26 Absatz 2 Buchstabe a TVöD festgelegten Datums „31. Mai“ das Datum „30. September“.
- b) Für eine Unterbrechung über einen vollen Kalendermonat hinaus vermindert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag.
- c) Die Zeit einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ist auf die Wartezeit nach § 4 Bundesurlaubsgesetz anzurechnen.
- d) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Urlaub darf nicht abgegolten werden; er ist auf das nach Wegfall der Unterbrechungsgründe neu zu begründende Arbeitsverhältnis zu übertragen. Kommt aus den in Satz 3 genannten Anlässen ein neues Arbeitsverhältnis nicht wieder zustande, ist der noch zustehende Urlaub zu dem Zeitpunkt abzugelten, zu dem der Waldarbeiter die Arbeit ohne die Hinderungsgründe hätte wieder aufnehmen müssen.

Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 berühren nicht die Rechte nach § 34 Absatz 2 TVöD; sie gelten als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TVöD. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD) sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Dezember wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 nicht besteht; in diesem Falle wird die Jahressonderzahlung gezahlt, wenn der/die Beschäftigte die Arbeit nach Satz 2 wieder aufnimmt. Die Verminderung nach § 20 Absatz 4 TVöD unterbleibt für die Kalendermonate, für die der/die Beschäftigte nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein/ihr Arbeitsverhältnis nach Satz 1 beendet worden war.“

Nr. 14
Zu § 36 TVöD –
Anwendung weiterer Tarifverträge

Der § 36 TVöD gilt in folgender Fassung:

§ 36
Anwendung weiterer Tarifverträge

Neben diesem Tarifvertrag ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nr. 15
Zu § 44 TVöD BT-V –
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

§ 44 TVöD BT-V gilt in folgender Fassung:

„§ 44
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fahrtstreckenentschädigung

(1) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen und für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 44 Absatz 1:

Keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen von Beschäftigten der Stadt- und Landkreise, die aufgrund von Forstbetriebsarbeiten innerhalb des jeweiligen Kreisgebiets angeordnet werden.“

(2) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäfts-ort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

(3) Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der

Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) bis 600 ccm | 0,18 Euro |
| b) von mehr als 600 ccm | 0,35 Euro. |

Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärung zu § 44 Absatz 3:

Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Arbeitgebers Schmutzzuschläge oder Schlechtwegzuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.

(4) Transportiert der/die Beschäftigte außerhalb oder während der Arbeitszeit in seinem/ihrer Kraftfahrzeug Geräte oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe, die zur Erfüllung der Arbeitsaufträge erforderlich sind, erhält er/sie für die Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine monatliche pauschale Transportentschädigung in Höhe von 35,00 Euro. Transportiert der/die Beschäftigte nicht an allen Arbeitstagen im Kalendermonat Geräte oder Material, erhält er/sie für jeden Tag des Transports 1/20 des Pauschalbetrages.

Die Transportentschädigung wird neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 3 gezahlt.

Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrer Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. Die Entschädigung beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger | 3,00 Euro, |
|--|------------|

- | | |
|--|------------|
| b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger | 4,50 Euro. |
|--|------------|

Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrer Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro, soweit keine höhere Entschädigung gezahlt wird.

(5) Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungentschädigung. Die Entfernungentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) bis 600 ccm | 0,18 Euro, |
| b) von mehr als 600 ccm | 0,35 Euro. |

Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als die Wohnung nach Satz 1 für die Gewährung der Entfernungentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.

(6) Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 44 Absatz 3 Satz 2 und zu § 44 Absatz 5 Satz 3:

Soweit hinsichtlich der Höhe der Entschädigungssätze eine Änderung durch den Landesgesetzgeber vorgenommen wird, vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass sie kurzfristig über eine Anpassung der Entschädigungssätze verhandeln werden.“

§ 4

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Wird der TVöD, in der für die Kommunen zwischen ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vereinbart, in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise gekündigt, entfällt die Friedenspflicht im gleichen Umfang wie bei Beschäftigten, auf die dieser TVöD unmittelbar Anwendung findet.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:

- a) die in § 3 Nr. 9 zu § 23 a TVöD vereinbarte Nr. 1 Protokollerklärung zu § 23 a Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschrift wird ausgeschlossen,
- b) die in § 3 Nr. 9 zu § 23 a TVöD vereinbarte Nr. 2 zur Protokollerklärung zu § 23 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2016; die Nachwirkung endet mit Ablauf von 24 Kalendermonaten nach wirksam werden der Kündigung,
- c) die Lohnregelungen nach Anlage B, § 2 II. Abschnitt Nr. 18 bis 25 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2018.“

§ 5

Durchgeschriebene Fassung

(1) Die Tarifvertragsparteien erstellen als Arbeitshilfe zur besseren Übersicht und Lesbarkeit eine durchgeschriebene Fassung zum TVöD-Wald BW.

(2) Die durchgeschriebene Fassung regelt nicht das Verhältnis der Tarifvertragsparteien als Normgeber zueinander (Innenverhältnis.) Sie ist keine Tarifnorm im Sinne von § 2 und damit nicht Grundlage für Tarifverhandlungen oder Kündigungen. Die durchgeschriebene Fassung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Handhabung der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechtsnormen für die Anwender der tariflichen Normen (Arbeitgeber, Beschäftigte, Gerichte etc.).

(3) Änderungen oder Ergänzungen des TVöD-Wald BW oder der in § 2 Absatz 1 genannten Tarifverträge ändern auch die durchgeschriebene Fassung. Änderungen der durchgeschriebenen Fassung werden zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmt.

Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BW)

Besondere Regelungen für die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BW fallenden Beschäftigten

Für Beschäftigte und Neueinzustellende, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der den MTW einschließlich EST und HEZ im Jahr vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BW) angewandt und dementsprechend entlohnt hat, gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BW), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 1

Anwendung weiterer Tarifverträge

Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BW) sind die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge anzuwenden:

1. Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 19. September 2000,
2. Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. Mai 1999.

§ 2

Anwendung weiterer Tarifvertragsregelungen

Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen

gen und Betrieben (TVöD-Wald BW) sind die nachfolgend aufgeführten Tarifvertragsregelungen anzuwenden:

„I. Abschnitt

Folgende Regelungen werden vereinbart:

1. Arbeitslohn

(1) Der Arbeitslohn kann als

- a) Zeitlohn,
- b) Stücklohn,
- c) Prämienlohn
gezahlt werden.

Für Arbeitsstunden gezahlte Zulagen und Zuschläge gehören zum Arbeitslohn.

(2) Arbeiten, für die Zeitvorgaben und ggf. sonstige Vorgaben für Stücklöhne oder Prämienlöhne ermittelt und vereinbart werden können, sind grundsätzlich Stück- bzw. Prämienlohn auszuführen.

2. Zeitlohn

Zeitlohn ist der Lohn nach der jeweiligen Lohngruppe, ggf. zuzüglich der Haumeisterzulage.

3. Lohngruppen

(1) Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

Lohngruppe W 1:

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt mit einfacheren Tätigkeiten (einfachere Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichtere Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfachere Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Lohngruppe W 2:

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht in Lohngruppe W 1 eingereiht.

Lohngruppe W 3:

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht höher eingereiht.

2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht höher eingereiht (als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten z. B. das Bedienen und Warten einfacherer Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleinerer Reparaturen, die Tätigkeit als Schleppfahrer/in, soweit nicht von Lohngruppe W 5 bis W 7 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Lohngruppe W 4:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
3. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
4. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messeinrichtungen eingesetzt sind.
5. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe W 5:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die schwierigere Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z. B. Fahrer/innen von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Lohngruppe W 6 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Bag-

gerführer/innen; Klettersägenführer/innen; Bediener/innen von Entrindungsanlagen; Bediener/innen von Seilanlagen.

2. Beschäftigte der Lohngruppe W 4 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe W 6:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer/innen von Rückeschleppern mit Forsttausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
3. Beschäftigte der Lohngruppe W 4 Fallgruppen 1 bis 4 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 5 Fallgruppe 2.

Lohngruppe W 7:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen: Fahrer/innen von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener/innen von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe W 8:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 7 Fallgruppe 2.

Lohngruppe W 9:

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.

2. Beschäftigte der Lohngruppe W 8 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

(2) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die Tätigkeit maßgebend, die die/der Beschäftigte ständig mit mindestens der Hälfte ihrer/seiner durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auszuüben hat. Ist bei unveränderter Tätigkeit die Einreihung in eine höhere Lohngruppe von dem Zurücklegen einer bestimmten Zeit der Tätigkeit abhängig, wird die/der Beschäftigte in die höhere Lohngruppe mit Beginn des Kalendermonats eingereiht, in den der dem Zeitablauf folgende Tag fällt. Für die Einreihung in die Lohngruppen werden den Beschäftigten der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleichgestellt, die entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt sind.

(3) Werden einer/einem Beschäftigten der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1, die/der bereits nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 2 aufgestiegen ist, auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält sie/er weiterhin den Lohn nach Lohngruppe W 7. Eine Einreihung in die Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 erfolgt frühestens nach acht Jahren in dieser Tätigkeit. Satz 2 gilt entsprechend bei einer/einem Beschäftigten der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 2, dem Tätigkeiten der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 übertragen werden. Werden einer/einem Beschäftigten der Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, wird sie/er in Lohngruppe W 8 Fallgruppe 1 mit der Maßgabe eingereiht, dass eine Einreihung in die Lohngruppe W 9 Fallgruppe 2 frühestens nach acht Jahren in dieser Tätigkeit erfolgt. Werden einer/einem Beschäftigten auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die niedriger als ihre/seine bisherige Tätigkeit zu bewerten sind, werden für die Einreihung die Zeiten der höherwertigen Tätigkeit berücksichtigt.

(4) Die Zeit der Tätigkeit muss ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unabhängig hiervon sind ferner Unterbrechungen

- a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, Wehrübungen und der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,

- b) wegen Arbeitsunfähigkeit i. S. d. § 22 TVöD,

- c) wegen Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren unschädlich.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Zeit der Tätigkeit nicht angerechnet, mit Ausnahme der Zeiten der Unterbrechung nach § 34 a TVöD-Wald BW-DF und der Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die Anspruch auf Krankenbezüge bestanden hat. Bei einer/einem Beschäftigten, die/der nicht ununterbrochen tätig ist, sind die Jahre der Tätigkeit dadurch zu ermitteln, dass die Zeiten der Tätigkeit in einer unmittelbaren Jahresfolge zusammenge-rechnet werden. Je 360 Kalendertage gelten als ein Jahr der Tätigkeit. Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis werden nicht berücksichtigt.

(5) Für die Einreihung in die Lohngruppe kann der Arbeitgeber Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise anrechnen, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

(6) Mit der/dem Beschäftigten, die/der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht voll leistungsfähig ist, kann ein besonderer Lohn entsprechend ihrer/seiner Leistungsfähigkeit schriftlich vereinbart werden.

(7) In den Lohngruppen W 1 und W 2 erhält die/der Beschäftigte in den ersten vier Jahren der Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei demselben Arbeitgeber den Lohn der Stufe 1 ihrer/seiner Lohngruppe, danach den der Stufe 2. Nach weiteren vier Jahren der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber erhält sie/er den Lohn der Stufe 3. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in den der dem Zeitablauf folgende Tag fällt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Lohn eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v. H. ihres jeweiligen Durchschnittslohnes gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.

4. Stücklohn

(1) Der Stücklohn für Holzerntearbeiten wird in der Regel tarifvertraglich vereinbart.

(2) Der Stücklohn für Arbeiten, der nicht tarifvertraglich geregelt ist, wird vor Beginn der Arbeiten vereinbart. Sind Zeitstudien erforderlich, ist die Vereinbarung nach deren Abschluss unverzüglich zu treffen.

(3) Der Stücklohn, der nach Absatz 2 vereinbart wird, ist so zu bemessen, dass er

a) bei sonstigen Stücklohnarbeiten in der Holz-werbung 125 v. H.,

b) bei sonstigen Stücklohnarbeiten außerhalb der Holzwerbung 120 v. H. der Akkordbasis beträgt.

Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit ist begrenzt; die Begrenzung je Arbeitsstunde wird im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart.

Normalleistung ist die Leistung, die von jeder/jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeiteten Beschäftigten mit ordnungsgemäßem Werkzeug und im zweckmäßigen Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherheit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann, wenn die Arbeitszeit und die in den Vorgabezeiten enthaltenen Verteil- und Erholzeiten eingehalten werden.

(4) Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. Die Akkordbasen für Arbeiten der Lohngruppen W 1 sowie W 2 und höher werden im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart.

(5) Der gemeinsame Stücklohnverdienst einer Arbeitsgruppe wird grundsätzlich entsprechend den vom einzelnen Beschäftigten geleisteten Stücklohnstunden verteilt. Abweichende Vereinbarungen der Arbeitsgruppenmitglieder wegen Mehr- oder Minderleistung eines Mitglieds bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung ist dem Forstbetrieb zuzuleiten.

5. Prämienlohn

(1) Der Prämienlohn für Arbeiten, der nicht tarifvertraglich geregelt ist, wird vor Beginn der Arbeiten vereinbart. Sind Zeitstudien erforderlich, ist die Vereinbarung nach deren Abschluss unverzüglich zu treffen.

(2) Nr. 4 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

6. Durchschnittslohn

(1) Der Durchschnittslohn je Stunde wird aus dem für die Lohnzahlungszeiträume (Nr. 7 Absatz 2) des vorangegangenen Kalenderjahres der/dem Beschäftigten gezahlten Lohn (Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn; Urlaubslohn, Krankenbezüge) errechnet. Ausgenommen hiervon ist der zusätzlich für Überstunden gezahlte Lohn. Dieser Lohn wird durch die Zahl der bezahlten Stunden geteilt. Bei Tariflohnänderungen ist der Durchschnittslohn entsprechend zu verändern. Der Prozentsatz der Änderung wird im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart. Bei allgemeinen Lohnanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres wird für die Durchschnittslohnberechnung des folgenden Kalenderjahres zusätzlich ein Betrag berücksichtigt, der sich aus der Zahl der im laufenden Kalenderjahr vor der Lohnanpassung liegenden bezahlten Stunden, vervielfacht mit dem in dieser Zeit maßgebenden Zeitlohn und dem Prozentsatz nach Satz 5 ergibt. Bei mehreren Lohnanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 6 entsprechend für den Zeitraum bis zur vorangegangenen Lohnanpassung.

(2) Hat die/der Beschäftigte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Arbeitsverhältnis gestanden oder ist ihr/ihm für die Lohnzahlungszeiträume des vorangegangenen Kalenderjahres Lohn für weniger als 350 Stunden gezahlt worden, wird der Durchschnittslohn je Stunde aus dem für die Lohnzahlungszeiträume des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres gezahlten Lohn errechnet; ist noch kein Kalendermonat abgerechnet, gilt als Durchschnittslohn der Zeitlohn.

(3) Als Durchschnittslohn je Stunde ist mindestens der Zeitlohn zu zahlen, der der/dem Beschäftigten für den Zeitraum zustehen würde, für den der Durchschnittslohn zu zahlen ist.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird bei Lohn-/Entgeltfortzahlung der Durchschnittslohn gezahlt.

7. Lohnanspruch, Lohnzahlung

(1) Die kleinste Recheneinheit ist die halbe Stunde. Zeiten von weniger als 15 Minuten werden nicht berücksichtigt, Zeiten von 15 bis weniger als 45 Minuten gelten als halbe Stunde, Zeiten von 45 bis weniger als 60 Minuten gelten als eine Stunde. Für jeden Arbeitstag kann jedoch höchstens die insgesamt geleistete, auf eine halbe Stunde gerundete Arbeitszeit angerechnet werden. Ergeben sich bei der Berechnung von Löhnen, Zulagen oder Zuschlägen Bruchteile von Cent gilt § 24 Absatz 4 TVöD.

(2) Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Der/Dem Beschäftigten ist für den laufenden Lohnzahlungszeitraum auf ihr/sein Verlangen eine Abschlagszahlung in Höhe des 120-fachen des Durchschnittslohnes zu überweisen. Ist mit der/dem Beschäftigten arbeitsvertraglich eine kürzere als die tarifvertragliche wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, ist die Zahl 120 im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen. Ist im Zeitpunkt der Anweisung bekannt, dass der Lohnanspruch nicht für alle Arbeitstage in dem Kalendermonat besteht, ist die Abschlagszahlung entsprechend zu kürzen.

Die Abschlagszahlung ist mit der Lohnzahlung zu verrechnen. Erreicht der Lohnanspruch für den Lohnzahlungszeitraum nicht den als Abschlagszahlung gezahlten Betrag, ist die/der Beschäftigte zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Überzahlungen sind grundsätzlich zu verrechnen.

(4) Ist die Abrechnung einer beendeten Stücklohnarbeit oder Prämienlohnarbeit (Schlussabrechnung) bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraumes, in dem sie beendet worden ist, nicht möglich, ist die Abrechnung spätestens bis zum Ende des nächsten Kalendermonats vorzunehmen, es sei denn, dass witterungsbedingte Gründe eine Aufnahme des Arbeitsergebnisses (z. B. des aufgearbeiteten Holzes) nicht zulassen. Auf den zu erwartenden Stücklohn oder Prämienlohn sind als Abschlagszahlungen angemessene Teillohnzahlungen zu leisten. Der Anspruch auf den bei der Schlussabrechnung einer Stücklohnarbeit oder Prämienlohnarbeit sich ergebenden Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Verdienst und der Summe der Teillohnzahlungen entsteht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Schlussabrechnung vorgenommen wird.

(5) Die/Der Beschäftigte erhält für jeden Kalendermonat eine Lohnabrechnung, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufgeführt sind.

(6) Von der Rückforderung zu viel gezahlten Lohnes kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszustellenden Lohn eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die den zu viel gezahlten Lohn übersteigen.

Protokollerklärung zu § 18 TVöD:

Das nach § 18 Absatz 3 Satz 1 TVöD i. V. m. Protokollerklärung zu § 18 Absatz 3 Satz 1 TVöD ab dem 1. Januar 2009 auszuschüttende Leistungsentgelt kann abweichend von der geforderten leistungsorientierten, differenzierten Auszahlung pauschal an die Beschäftigten ausgekehrt werden.

8. Funktionszuschlag

(1) Die/Der Beschäftigte, der/dem bestimmte im Zeitlohn zu leistende – nicht zum Berufsbild der Forstwirtin/des Forstwirts gehörende – Aufgaben zur Mitwirkung im forsttechnischen Betrieb ausdrücklich übertragen sind, erhält für jede Arbeitsstunde, während sie/er diese Aufgaben wahrnimmt, einen Funktionszuschlag in Höhe von 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Aufgaben im Sinne des Absatz 1 sind z. B. selbständiges Auszeichnen von einfachen Beständen, selbständiges Aufnehmen von Holz im eigenen Bereich, selbständiges Aufnehmen des von Waldbesitzern oder von Selbstwerbern eingeschlagenen Holzes, Aufsicht beim Jugendwaldeinsatz, Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung von Auszubildenden. Eine Aufgabe in diesem Sinne stellen auch Spezialtätigkeiten beim Neubau und bei der Hauptinstandsetzung von Erholungseinrichtungen dar.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung soll nur Forstwirtinnen/Forstwirten übertragen werden, die die arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen haben.

9. Technischer Zuschlag

(1) Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 1, W 2, W 3, W 4 oder W 5 Fallgruppe 2, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die

- a) nach Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1,
- b) nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder
- c) nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag. Der Zuschlag wird bemessen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 4 und

- a) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a dem der Lohngruppe W 6,

- b) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b dem der Lohngruppe W 7 und

- c) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c dem der Lohngruppe W 8.

(2) Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1, W 6 Fallgruppe 2 oder 3, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die

- a) nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder
- b) nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag. Der Zuschlag wird bemessen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 6 und

- a) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a dem der Lohngruppe W 7 und

- b) in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b dem der Lohngruppe W 8.

(3) Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder W 7 Fallgruppe 2, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 7 und dem der Lohngruppe W 8.

(4) Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 1 oder W 2, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 3 Fallgruppe 2 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 2 Stufe 2 und dem der Lohngruppe W 3.

10. Zuschlag für Arbeiten nach Lohngruppe W 2

Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 1, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 2 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 1 Stufe 1 und dem der Lohngruppe W 2 Stufe 1.

11. Zuschlag für Arbeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, W 4 oder W 5 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege von mindestens drei Monaten Dauer, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 4 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 4 und dem der Lohngruppe W 5.

12. Ausgleichszuschlag

(1) Unterbricht die/der Beschäftigte auf Anordnung eine Stücklohnarbeit, erhält sie/er für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde für einen Zeitraum bis zu sechs Arbeitstagen, längstens jedoch für die Arbeitstage, während deren die Beschäftigten im Forstbetriebsbezirk/Forstrevier weiterhin im Stücklohn arbeiten, einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Die/Der Beschäftigte, die/der eine Stücklohnarbeit auf Anordnung unterbricht, um vorübergehend als Hilfskraft beim Maschineneinsatz eingesetzt zu werden, erhält den Ausgleichszuschlag bei dieser Arbeit auch über sechs Arbeitstage hinaus.

(3) Der Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt, wenn mehrere Beschäftigte, die eine Entlohnungseinheit bilden (Arbeitsgruppe, Beschäftigtengruppe) gemeinsam eine Stücklohnarbeit unterbrechen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prämienlohnarbeiten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleichszuschlag 15 v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt.

13. Erschwerniszuschläge

Für folgende Zeitlohnarbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Erschwerniszuschlag gezahlt. Der Erschwerniszuschlag beträgt je Stunde

- a) für Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, für das Spritzen von teerigen Stoffen oder für Arbeiten mit Heißteer oder Blutsalben 8,5 v. H.
- b) für Arbeiten, die im Wasser ausgeführt werden müssen 8,5 v. H.
- c) für Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen (z. B. Verstreichen teeriger Stoffe, Arbeiten mit Hausmitteln oder Kaltteer) 4,25 v. H.

- d) für das Säubern von in erheblichem Umfang verschmutzten Erholungseinrichtungen, Parkplätzen und Rastplätzen in Handarbeit 4,25 v. H.
 - e) für Arbeiten mit Presslufthämmern, handgeführten Rüttelgeräten oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrgeräten und Motorfräsen sowie an Steinbrechern und handbeschickten Hackern 17 v. H.
 - f) für Sprengarbeiten für den Sprengberechtigten 17 v. H.
 - g) für Arbeiten mit motorgetriebenen Rückengeräten, soweit ein Zuschlag nach Buchstabe a nicht zusteht, wenn der Beschäftigte mindestens drei Stunden an einem Arbeitstag mit diesem Gerät arbeitet 4,25 v. H.
 - h) für Arbeiten mit handgeführten, motorgetriebenen Freischneidegeräten 8,5 v. H.
 - i) für Arbeiten, bei denen das Tragen von Schutzkleidung und einer Atemmaske vorgeschrieben oder angeordnet ist 8,5 v. H.
 - j) für Arbeiten bei der Waldbrandbekämpfung 17 v. H.
 - k) für Arbeiten aus dem Steigerkorb 25,5 v. H.
- der Bemessungsgrundlage.

Für Arbeiten, bei denen das Ersteigen stehender Bäume erforderlich ist (z. B. Wertastungsarbeiten), sind die Zuschläge in einem Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage zu vereinbaren.

14. Zuschlag bei Stücklohnarbeiten

Die Forstwirtschaftsmeisterin/Der Forstwirtschaftsmeister der Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1 erhält für jede im Stücklohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag, dessen Höhe unter II. Abschnitt Nr. 22 dieser Anlage vereinbart wird.

15. Ausschluss von Zuschlägen/Zulagen

(1) Neben dem Lohn für Tätigkeiten, die nach Lohngruppe

W 3 Fallgruppe 2,
W 5 Fallgruppe 1,
W 6 Fallgruppe 1,
W 7 Fallgruppe 1 und
W 9 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, werden keine Zuschläge/Zulagen – außer den Zuschlägen nach Nr. 9 (Technischer Zuschlag), nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TVöD (Überstundenzuschlag), nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c bis e TVöD (Sonn- und Feiertagszuschlag), nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TVöD (Nachtarbeitszuschlag), nach Nr. 13 (Erschwerniszuschläge) gezahlt.

Neben dem Technischen Zuschlag nach Nr. 9 werden keine Zuschläge/Zulagen außer den Zuschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TVöD (Überstundenzuschlag), nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c bis e TVöD (Sonn- und Feiertagszuschlag), nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TVöD (Nachtarbeitszuschlag), nach Nr. 13 (Erschwerniszuschläge) gezahlt. Ist der Technische Zuschlag niedriger als die Haumeisterzulage, wird anstelle des Technischen Zuschlags die Haumeisterzulage gezahlt.

(2) Neben der Haumeisterzulage werden der Funktionszuschlag (Nr. 8) und der Vorarbeiterzuschlag (§ 14 TVöD und § 10 TVÜ-Wald BW) nicht gezahlt.

(3) Neben dem Funktionszuschlag (Nr. 8) wird der Vorarbeiterzuschlag (§ 14 TVöD und § 10 TVÜ-Wald BW) nicht gezahlt.

16. Bemessungsgrundlage und Zahlung der Zuschläge und Zulagen

(1) Die Bemessungsgrundlagen für die Zulagen und für die Zuschläge werden im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart.

(2) Zulagen und Zuschläge werden, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, nebeneinander gezahlt.

(3) Eine Zulage wird vom Beginn des Kalendermonats an und für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind, gezahlt.

(4) Ein Zuschlag wird für jede Arbeitsstunde gezahlt, in der die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

17. Lohnzahlung bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters

(1) Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder unterbrochen, wird für jede Arbeitsstunde, die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfällt, der Zeitlohn gezahlt, höchstens jedoch

a) der/dem Vollbeschäftigten

– für 6 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt,

– für 5,5 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit 7,5 Stunden beträgt,

– für 5 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit weniger als 7,5 Stunden beträgt,

b) der/dem nicht Vollbeschäftigten für drei Viertel der an diesem Tag zu leistenden Arbeitsstunden, jedoch nicht mehr als die sich aus Buchstabe a ergebenden Stunden.

Wird die/der Beschäftigte mit einem betriebseigenen Fahrzeug zur Arbeitsstelle gebracht oder ist sie/er auf ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel angewiesen, wird der Lohn für die über die in Satz 1 genannten Grenzen hinaus ausgefallenen Arbeitsstunden gezahlt, sofern vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit keine zumutbare Gelegenheit zur Heimfahrt gegeben ist. Die/Der Beschäftigte, die/der während der Arbeitswoche am auswärtigen Beschäftigungsort oder in dessen Nähe wohnt, erhält den Zeitlohn für alle ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit.

(2) Arbeitsausfälle von weniger als einer halben Stunde werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des von ihm dazu Ermächtigten nicht aufgenommen oder verspätet aufgenommen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden abgebrochen oder unterbrochen werden.

II. Abschnitt**Lohnregelungen****„18. Zeitlöhne**

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt:

a) vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| Lohngruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 |
|------------|---------|---------|---------|
| W 1 | 11,85 € | 11,99 € | 12,14 € |
| W 2 | 12,93 € | 13,08 € | 13,25 € |
| W 3 | | 14,12 € | |
| W 4 | | 14,51 € | |
| W 5 | | 15,01 € | |
| W 6 | | 15,97 € | |
| W 7 | | 17,03 € | |
| W 8 | | 17,97 € | |
| W 9 | | 18,89 € | |

b) vom 1. Februar 2017 bis 28. Februar 2018

| Lohngruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 |
|------------|---------|---------|---------|
| W 1 | 12,13 € | 12,27 € | 12,43 € |
| W 2 | 13,23 € | 13,39 € | 13,56 € |
| W 3 | | 14,45 € | |
| W 4 | | 14,85 € | |
| W 5 | | 15,36 € | |
| W 6 | | 16,35 € | |
| W 7 | | 17,43 € | |
| W 8 | | 18,39 € | |
| W 9 | | 19,33 € | |

19. Geldfaktoren/Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngeldfaktor nach § 10 Absatz 2 EST wird

a) vom 1. März 2016 bis
31. Januar 2017 auf 20,96 Cent/Minute,

b) vom 1. Februar 2017 an
auf 21,45 Cent/Minute

festgesetzt.

(2) Der Prämiengeldfaktor für Prämienlöhne wird

a) vom 1. März 2016 bis
31. Januar 2017 auf 12,44 Cent/Minute,

b) vom 1. Februar 2017 an
auf 12,73 Cent/Minute

festgesetzt.

20. Prämienlohnspanne

Die Prämienlohnspanne nach § 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 PLW beträgt

a) vom 1. März 2016 bis
31. Januar 2017 4,43 Euro,

b) vom 1. Februar 2017 an 4,53 Euro.

21. Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (vgl. I. Abschnitt Nr. 4 Absatz 4 dieser Anlage) beträgt

a) vom 1. März 2016 bis
31. Januar 2017 12,81 Euro,

b) vom 1. Februar 2017 an 13,11 Euro,
für Arbeiten in der Lohngruppe W 1

a) vom 1. März 2016 bis
31. Januar 2017 11,66 Euro,

b) vom 1. Februar 2017 an 11,93 Euro.

22. Zuschläge und Zulagen

Der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeisterinnen/
Forstwirtschaftsmeister beträgt

a) vom 1. März 2016 bis
31. Januar 2017 1,52 Euro,

b) vom 1. Februar 2017 an 1,56 Euro.

23. Bemessungsgrundlagen

(1) Es werden festgesetzt

a) vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017:

aa) die Bemessungsgrundlage 1
auf 6,29 Euro,

bb) die Bemessungsgrundlage 2
auf 9,98 Euro,

- cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 10,81 Euro.
- b) vom 1. Februar 2017 an:
- aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 6,44 Euro,
- bb) die Bemessungsgrundlage 2 auf 10,21 Euro,
- cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 11,06 Euro.

(2) Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge,
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für den Funktionszuschlag,
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Ausgleichszuschlag (I. Abschnitt Nr. 12 dieser Anlage), den Überstundenzuschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TVöD), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c bis e TVöD), den Nachtarbeitszuschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TVöD), den Zuschlag nach § 8 Absatz 3 EST.

24. Lohnbegrenzung

(1) Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt. Überstundenzuschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TVöD), Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c bis e TVöD), Nachtarbeitszuschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TVöD) und Erschwerniszuschlag (I. Abschnitt Nr. 13 dieser Anlage) werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

(2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit nach I. Abschnitt Nr. 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Anlage wird je Arbeitsstunde

- a) vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 auf 17,33 Euro,
- b) vom 1. Februar 2017 an 17,74 Euro,
- im Holzernteverfahren
- c) vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 auf 19,50 Euro,

- d) vom 1. Februar 2017 an auf 19,96 Euro. begrenzt.

Die Lohnbegrenzung nach I. Abschnitt Nr. 5 Absatz 2 beträgt je Prämienlohnstunde

- a) vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 18,34 Euro,
- b) vom 1. Februar 2017 an 18,77 Euro.

(3) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit nach § 12 Absatz 2 EST wird je Arbeitsstunde

- a) vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 19,50 Euro,
- b) vom 1. Februar 2017 an 19,96 Euro begrenzt.

25. Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach I. Abschnitt Nr. 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 dieser Anlage erhöht sich ab 1. März 2016 um 2,4 v. H. und ab 1. Februar 2017 um 2,35 v. H.“

Niederschriftserklärungen zum TVöD-Wald BaWü

Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass sie bei nicht vorhersehbaren Unklarheiten im Tariftext, auch die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü betreffend, zur Klärung dieser zusammen kommen.

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Niederschriftserklärungen zum TVöD auch auf die Beschäftigten, die unter den Anwendungsbereich des TVöD-Wald BaWü fallen, Anwendung finden.

2. Zu § 3 Nr. 1 TVöD-Wald BaWü (zu § 6 Absatz 1 TVöD – Regelmäßige Arbeitszeit):

1. Die Dauer der Beschäftigung mit gefährlichen Forstarbeiten soll aus Unfallverhütungsgründen auf neun Stunden pro Tag begrenzt werden. Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere

- die Arbeit mit Motorsägen oder Freischneidgeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebrüchen,
- das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume,
- das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

2. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass für Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 dieses Tarifvertrages bei Arbeitsausfällen infolge schlechten Wetters in der Praxis auch im neuen Tarifrecht so wie bisher (§ 41 MTW) verfahren wird. Ausfallstunden begründen keinen Anspruch auf Nacharbeit und führen nicht zur Kürzung eines etwaigen Zeitguthabens oder des Entgeltanspruchs.

3. Zu § 10 Absatz 5 TVöD – Arbeitszeitkonto:

Über das Abbuchen von Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto entscheidet grundsätzlich der/die Beschäftigte; eine einseitige Abbuchung von Zeitguthaben durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Absatz 5 Buchstaben b und c bleiben unberührt.

4. Zu § 15 TVöD – Tabellenentgelt:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

5. Zu § 18 TVöD – Leistungsentgelt:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) sind.

6. Zu § 24 TVöD – Berechnung und Auszahlung des Entgelts:

Mitglieder des KAV Baden-Württemberg, die dazu in der Lage sind, können abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 4 TVöD die dort genannten

Entgeltbestandteile am Zahltag des Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, auszahlen. Der tarifliche Anspruch auf Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Zu § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BaWü (zu § 23 a TVöD – Motorsägen-/Werkzeugentschädigung):

1. Im Falle eines Diebstahls der waldarbeiter-eigenen Motorsäge während der Arbeitszeit oder eines Sachschadens (insbesondere bei der Motorsägenkette) in Folge der Arbeitsausführung kommt der Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden, nicht jedoch bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Beschäftigten, auf.

2. Fällt eine Motorsäge eines Beschäftigten während des Arbeitstages aus, der nicht von § 2 Absatz 2 erfasst wird, entscheidet der Arbeitgeber, ob die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert wird oder der Beschäftigte mit einer anderen Arbeit beauftragt wird. Sucht der Beschäftigte auf dienstliche Anordnung zur Reparatur der Motorsäge während der Arbeitszeit eine Werkstatt auf, wird das Tabellenentgelt nach § 15 TVöD und die Forstzulage nach § 3 Nr. 7 TVöD-Wald BaWü und Kraftfahrzeugentschädigung nach § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü gezahlt.

3. Die Tarifvertragsparteien erklären, unverzüglich eine einvernehmliche Lösung zur Methodik der Berechnung eines Entschädigungssatzes für den Sonderkraftstoff, mit dem Ziel zu erarbeiten, diese Methodik der Berechnung ab 1. Juli 2009 anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Einigung, beträgt der Entschädigungssatz für den Sonderkraftstoff 2,78 Euro pro Liter Alkylatbenzin (Landeswert). Kommt es nach dem in Satz 1 festgelegten Verfahren zu einem höheren Satz als dem in Satz 2 festgelegten Wert, ist der Differenzbetrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 nachzuzahlen; kommt es nach dem in Satz 1 festgelegten Verfahren zu einem niedrigeren Satz, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit zukünftigen Entschädigungsansprüchen.

4. Ändert sich der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt vereinbarte Entschädigungssatz zur Werkzeugentschädigung im Rahmen der Erarbeitung der Methodik der Berechnung des Werkzeugentschädigungsbetrages, ist der Differenzbetrag rückwir-

kend ab 1. Januar 2009 nachzuzahlen, wenn der neue Entschädigungssatz höher ist; eine entsprechende Verrechnung mit zukünftigen Entschädigungsansprüchen erfolgt, wenn der neue Entschädigungssatz niedriger ist.

**8. Zu § 3 Nr. 13 TVöD-Wald BaWü
(zu § 34 a TVöD – Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung):**

1. Außerordentliche Witterungseinflüsse sind z. B. hoher Schnee oder lang anhaltender starker Frost. Nicht vorherzusehende Umstände sind Katastrophen wie Hochwasser oder Überschwemmungen.
2. Die Arbeitgeber stellen sicher, dass im Zuge einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung die Betroffenen nicht auf die Ebene der Grundsicherungsleistung für erwerbstätige Hilfebedürftige nach dem SGB II (sog. ALG II) abrutschen.

**9. Zu § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü
(zu § 44 TVöD BT-V Absatz 1 – Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld):**

Bei Beschäftigten, die aus betrieblichen Gründen eine längere auswärtige Beschäftigung ohne tägliche Rückkehr zum Wohnort ausüben, werden die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen des Landes sinngemäß angewandt und ausgeschöpft.

**10. Zu § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü
(zu § 44 TVöD BT-V Absatz 3 – Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld):**

Werden auf dem Weg zur Arbeitsstelle oder auf dem Rückweg im dienstlichen/betrieblichen Auftrag Sachen transportiert, wird für dadurch bedingte Umwege Kraftfahrzeugschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2 gewährt. Umweg ist die Streckendifferenz zwischen tatsächlicher Fahrtstrecke und direktem Weg zur Arbeitsstelle oder Sammelstelle. Satz 1 gilt nicht für den Transport der waldarbeitereigenen Motorsäge, Betriebsstoffe und Hauungswerkzeuge. Der Beginn der Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt.

11. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass Beschäftigte verstärkt an Fort- und Weiterbildungen, z. B. des Vereins zur Förderung des Land- und Forstarbeiter e. V. (VLF), teilnehmen sollen, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Teilnahme ist zu beantragen. Die Teilnahme zählt als Beschäftigungszeit und erfolgt unter Fortzahlung des Entgelts.

II. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 23. Oktober 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009:

§ 1

Änderungen des TVöD-Wald BaWü

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 6. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 2 werden folgende Nrn. 2 a und 2 b angefügt:

„Nr. 2 a

Zu § 12 (VKA) TVöD – Eingruppierung

§ 12 Satz 1 (VKA) TVöD gilt in folgender Fassung:

„Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü.“

Nr. 2 b

Zu § 13 (VKA) TVöD – Eingruppierung in besonderen Fällen

Der § 13 (VKA) TVöD erhält die Fassung „unbesetzt“.

2. Nach § 3 Nr. 15 wird folgende Nr. 16 angefügt:

**„Nr. 16
Zu den Anhängen des TVöD**

Folgende Anhänge finden keine Anwendung und erhalten die Fassung „(unbesetzt)“:

- a) Anhang zu § 6 (VKA),
- b) Anhang zu § 9,
- c) Anhang zu § 16 (VKA).

3. Nach § 3 Nr. 16 wird folgende Nr. 17 angefügt:

**„Nr. 17
Zu Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA)**

Die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen
(Vorbemerkungen)**

1. Berufsausbildung

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde. In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü.

2. Meisterinnen und Meister

Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

(1) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen

und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und den Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten (einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt in der Tätigkeit von Forstwirten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten

keiten voraussetzen, gelten z. B. das Bedienen und Warten einfacher Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleiner Reparaturen; die Tätigkeit als Schlepperfahrer, soweit nicht von Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Protokollerklärung:

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und ggf. im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen der Verkehrssicherung, die Baumkontrollen durchführen und dokumentieren sowie erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen, Wasserstraßen, Wander-, Rad- bzw. Reitwegen oder im Umfeld baulicher Anlagen (z. B. Gebäuden) festlegen und ggf. durchführen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durch-

führen, z. B. Fahrer von Schleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer; Bediener von Vorlieferereinheiten (z. B. Rückeraupen); Bediener von stationären Entrindungsanlagen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die mindestens zur Hälfte selbstständige Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche auszuüben haben:
 - Umweltbildung,
 - Führung von Besuchergruppen,
 - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
 - Gebietsüberwachung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Schleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange, Kran oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradem.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Vollerntern (Harvestern) oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.
4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) § 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2a TVöD-Wald BaWü und § 13

(VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2b TVöD-Wald BaWü jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2021 schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. Werden die §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD von einer der Tarifvertragsparteien zum TVöD gemäß § 39 Absatz 4 Buchstabe h TVöD gekündigt, gelten die §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD in der Fassung vor dem Wirksamwerden der Kündigung mit den Maßgaben des TVöD-Wald BaWü fort. Die Parteien zu diesem Tarifvertrag verpflichten sich, zeitnah Tarifverhandlungen zur Übernahme der Änderungen in den §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD aufzunehmen.“

- b) Die bisherigen Buchstaben „a“ und „b“ werden die Buchstaben „b“ und „c“.
- c) Nach dem neuen Buchstaben „c“ wird folgender neuer Buchstabe „d“ eingefügt:
- „d) die Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2021; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.“
- d) Der bisherige Buchstabe „c“ wird Buchstabe „e“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 16. Dezember 2014:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden Württemberg ist, über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbesteht und am 1. Januar 2009 unter den Geltungsbereich des TVöD Wald BaWü fallen für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich. Im Übrigen sind auch winterliche Arbeitsunterbrechungen unschädlich.
2. Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 6 a, 8, 13, 14 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2008 beziehungsweise 1. Januar 2009 nicht bestanden hat. Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Dezember 2008 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. Die Anwendung dieses Tarifvertrages endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. Dieser Tarifvertrag gilt uneingeschränkt für Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2008 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2008 beziehungsweise am 1. Januar 2009 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende

Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2008 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TVöD-Wald BaWü fallen.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember 2008 unter den Geltungsbereich des MTW fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des TVöD-Wald BaWü gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD-Wald BaWü

(1) Der TVöD-Wald BaWü ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für alle Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg die in Anlage 1 Teil A dieses Tarifvertrages aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TVöD-Wald BaWü, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2009, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

1. Die Anlage 1 Teil A dieses Tarifvertrages (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2009 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. Ist für diese Tarifvorschriften in Anlage 1 Teil A ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.

2. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TVöD-Wald BaWü und der TVÜ-Wald BaWü das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen

nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

(2) Im Übrigen werden für alle Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ersetzt, die

- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TVöD-Wald BaWü beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
- einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TVöD-Wald BaWü beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- zusammen mit dem TVöD-Wald BaWü beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

(3) Die in der Anlage 1 Teil B dieses Tarifvertrages aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TVöD-Wald BaWü, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Fortgeltung erfasst alle Beschäftigten nach § 1, auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 3:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich.

(4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TVöD-Wald BaWü beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat

(1) Für die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten – ausgenommen die Beschäftigten, für die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü gilt und Beschäftigte, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der

Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung fand – finden die §§ 1 bis 3 und 6, 7 bis 19, 22 und 23 dieses Tarifvertrages Anwendung. Die Beschäftigten nach Satz 1 werden am 1. Januar 2009 nach den folgenden Regelungen (Absätze 2 bis 12) in den TVöD-Wald BaWü übergeleitet.

(2) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Lohngruppe gemäß § 13 MTW nach Anlage 2 dieses Tarifvertrages den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

(3) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 höher eingereiht worden.

(4) Beschäftigte, die im Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Lohngruppe eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 niedriger eingereiht worden.

(5) Für die Beschäftigten wird für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TVöD das Vergleichsentgelt nach den folgenden Absätzen 6 und 7 gebildet.

(6) Zur Bildung des Vergleichsentgeltes wird der Durchschnittslohn gem. § 17 MTW mit dem Faktor 167,4 multipliziert. Hiervon ist zunächst die Summe der im monatlichen Durchschnitt des Jahres 2008 gezahlten Zulagen und Zuschläge nach § 20 MTW (Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag), § 24 MTW (Überstundenzuschlag), § 25 MTW (Sonn- und Feiertagszuschlag), § 26 MTW (Nachtarbeitszuschlag) und § 68 MTW (Haumeisterzulage) in Abzug zu bringen. Der ermittelte Betrag wird um einen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Der um den Sockelbetrag erhöhte Betrag, wird sodann um 5,9 v. H. erhöht. Dieser Betrag ist maßgebend für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle. Das Vergleichsentgelt erhöht sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz, um den das Tabellenentgelt nach § 15 TVöD erhöht wird. Beschäftigte die aufgrund der Fälle des § 13 Absatz 4 MTW im Kalenderjahr 2008 an keinem Tag Lohn erhalten haben, werden für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie für alle Tage im Jahr 2008 Lohnfortzahlung in Höhe des vor der Unterbrechung gezahlten Durchschnittslohns erhalten. Im Zeitraum der Unterbrechung erfolgte allgemeine Lohnerhöhungen gem. § 12 LTW Nr. 17 vom 14. März 2003 sind zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 6 Satz 1:

Für die Bildung des Durchschnittslohns je Stunde wird der in 2008 gezahlte Lohn (Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge im Sinne des § 45 Abs. 2 MTW) zu Grunde gelegt.

(7) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt nach Absatz 6 das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe des TVöD, welcher der/die Beschäftigte gemäß Absatz 2 zugeordnet ist, übersteigt, erhalten als Vergleichsentgelt den Endstufenbetrag der jeweiligen Entgeltgruppe. Daneben wird eine persönliche Zulage gezahlt, wenn der Endstufenbetrag der jeweiligen Entgeltgruppe niedriger ist als die Bezüge nach Absatz 6, Sätze 1 bis 4. Die persönliche Zulage berechnet sich in diesem Fall im Zeitpunkt der Überleitung aus der Differenz zwischen den Bezügen nach Absatz 6, Sätze 1 bis 4 einerseits und dem Endstufenbetrag andererseits.

(8) Die persönliche Zulage nach Absatz 7 vermindert sich bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung jeweils um 20 v. H. der Differenz aus dem bisherigen und dem neuen Endstufenbetrag.

(9) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 9:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

(10) Die Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (Absätze 2 bis 4) zugeordnet. Zum 1. Januar 2011 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.

(11) Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2011 aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit höher eingereiht, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TVöD entsprechend. Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2011 niedriger eingereiht, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei niedrigerer Einreihung im

Dezember 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 10 Satz 2 und 3.

(12) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 10 der Stufe 2 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.

§ 4

Überleitung für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen

(1) Für die von § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü erfassten Beschäftigten finden die §§ 1, 2, 4, 6, 7 bis 12, 15 bis 18, 20, 22 und 23 dieses Tarifvertrages Anwendung.

(2) Werden nach dem 1. Januar 2009 für die Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 und 2, für die § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü gilt, die tariflichen Regelungen gem. § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü vereinbart, erfolgt die Überleitung gem. § 3 TVÜ-Wald BaWü. Der Stichtag „31. Dezember 2008“ wird durch das Datum des Tages vor der Überleitung und, soweit der 1. Januar 2009 als Stichtag genannt ist, dieser durch das Datum des Tages der Überleitung ersetzt. Datumsangaben, der Beginn und Endzeitpunkt von Fristen in diesem Tarifvertrag verschieben sich in diesen Fällen um den Zeitraum der späteren Überleitung in die Entgelttabelle des TVöD.

§ 5

Überleitung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat

(1) Die Beschäftigten für die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung gefunden hat, soweit die Überleitung in den TV-Forst nach den maßgebenden Überleitungsregeln des TVÜ-Forst erfolgt ist, werden der Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet, die der Entgeltgruppe vom 31. Dezember 2008 des TV-Forst entspricht. Dies gilt auch für die

Entgeltgruppe 2 Ü gem. § 13 TVÜ-Forst i. V. m. den Anlagen 2 und 3 TVÜ-Forst. Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TVöD bildet das Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Forst, ohne Berücksichtigung der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 TVÜ-Forst, erhöht um den Sockelbetrag von 50 Euro und sodann um 5,9 v. H., die Grundlage. Die Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe nach Satz 1 zugeordnet, mindestens der individuellen Stufe, die der individuellen Stufe vom 31. Dezember 2008 des TVÜ-Forst entspricht. Zum 1. Januar 2010 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2010 aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit höher eingereiht, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. In den Fällen des Satzes 7 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TVöD entsprechend. Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2010 niedriger eingereiht, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei niedrigerer Einreihung im Dezember 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Satz 4 und 5. Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Sätzen 3, 4 und 5 der Stufe 2 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.

(2) Die Beschäftigten, die sich am 31. Dezember 2008 in einer Entgeltgruppe und regulären Stufe des TV-Forst befanden, werden der Entgeltgruppe und regulären Stufe des TVöD zugeordnet, die der Entgeltgruppe und regulären Stufe vom 31. Dezember 2008 des TV-Forst entspricht. Hat der Beschäftigte nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-Forst einen Garantiebtrag erhalten, wird dieser während der Bezugsdauer in Höhe des Garantiebtrages gem. § 17 Absatz 4 Satz 2 TVöD gezahlt. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD-Wald BaWü.

(3) Beschäftigte, die vor dem 31. Dezember 2007 unter den SR-F-MTW fielen, erhalten i. V. m. § 12 Absatz 5 TVÜ-Forst mit dem Vorbehalt des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung ihre Zulage nach der Nummer 23 b und 24 SR-F-MTW unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

Zum 1. Januar 2009 erhöht sich die Zulage nach Nummer 24 SR-F-MTW – Haumeisterzulage – um 7,9 v. H., eine zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der Zulage nach dem TV-Forst ist anzurechnen; nach Januar 2009 erhöht sich die Zulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz um das sich das Tabellenentgelt erhöht.

Neben der Haumeisterzulage wird kein Vorarbeiterszuschlag nach § 3 Nr. 3 TVöD-Wald BaWü gezahlt.

(4) Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach dem MTW für die Waldfacharbeiterzulage noch erfüllen, wird die Zulage gem. § 69 MTW im Einzelfall weiter gewährt. Zum 1. Januar 2009 erhöht sich die Zulage um 7,9 v. H., eine zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der Zulage nach dem TV-Forst ist anzurechnen; nach Januar 2009 erhöht sich die Zulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz um das sich das Tabellenentgelt erhöht.

(5) Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt bzw. Vergleichsentgelt des Monats Dezember 2009, des Monats Dezember 2010 und des Monats Dezember 2011 jeweils 12 v. H. des für den Monat September 2008 zustehenden Tabellenentgelts bzw. Vergleichsentgelts.

3. Abschnitt

Allgemeiner Teil

Besitzstandsregelungen

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat und für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen

(1) Für im Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTW in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ab

dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhestandsordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 1:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2008 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird so berechnet, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 13 Absatz 4 MTW werden die Beschäftigten für die Besitzstandszulage so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2008 die Arbeit wieder aufgenommen. Diejenigen Beschäftigten, die im Monat Dezember 2008 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile erhalten haben und bis zum 30. Juni 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der/die Beschäftigte bereits im Monat Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

2. Ist die andere Person im Dezember 2008 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD-Wald BaWü übergeleiteten Beschäftigten.

3. Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im Dezember 2008 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil er-

halten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 31. Dezember 2008 30 Wochenstunden nicht überstieg. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Januar 2009 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

(2) § 24 Absatz 2 TVöD ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung zum 1. Januar 2009 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2

Die Besitzstandszulage für Vollbeschäftigte erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um 5,9 v. H. Im Übrigen findet Absatz 22, Satz 1 Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

- a) zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. März 2009 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
- b) die Kinder von bis zum 31. März 2009 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, soweit diese Kinder vor dem 1. April 2009 geboren sind.

§ 6 a

Kinderbezogene Entgeltbestandteile für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat

(1) Für im Dezember 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTW in der für Dezember 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wieder-auflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 6 a Absatz 1 Satz 1:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2007 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird so berechnet, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 13 Absatz 4 MTW werden die Beschäftigten für die Besitzstandszulage so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember

2007 die Arbeit wieder aufgenommen. Diejenigen Beschäftigten, die im Dezember 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile erhalten haben und bis zum 29. Februar 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der/die Beschäftigte bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

2. Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem Januar 2008 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

(2) § 24 Absatz 2 TVöD ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung zum 1. Januar 2009 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage für Vollbeschäftigte erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um 3 v. H. Im Übrigen findet Absatz 2, Satz 1 Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 29. Februar 2008 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
- b) die Kinder von bis zum 29. Februar 2008 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, soweit diese Kinder vor dem 1. März 2008 geboren sind.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember

2008 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- beziehungsweise Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

(2) Abweichend von Absatz 1, Satz 1 bleiben für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat, Ansprüche unberührt aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2007 noch Anspruch auf Beihilfe haben. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beschäftigungszeit

(1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden bei den unter § 3 und § 4 fallenden Beschäftigten die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden bei den unter § 5 fallenden Beschäftigten die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften (MTW i. V. m. SR-F-MTW und TV-Forst) anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

(2) Bei den unter § 3 und § 4 fallenden Beschäftigten werden für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TVöD die bis zum 31. Dezember 2008 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 54 MTW anerkannte Beschäftigungs- und Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

Bei den unter § 5 fallenden Beschäftigten werden für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TVöD die bis zum 31. Dezember 2008 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 9 TVÜ-Forst i. V. m. § 54 MTW bzw. § 23 Absatz 2 i. V. m. § 34 Absatz 3 TV-Forst anerkannte Beschäftigungs- und Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TVöD berücksichtigt.

§ 9 Urlaub

(1) Für die Übertragung von Urlaub auf das Urlaubsjahr 2009 gelten die im Dezember 2008 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TVöD-Wald BaWü gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

(2) Die übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2008 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 50 Absatz 1 MTW haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Dezember 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

1. Für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 zustehender Zusatzurlaub ist bis spätestens zum 31. Mai 2011 anzutreten; § 27 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Satz 4 TVöD findet insoweit keine Anwendung;
2. Die Niederschriftserklärung Ziffer 4 zu § 9 TVÜ-Wald BaWü wird aufgehoben.“

§ 10 – aufgehoben –

§ 11 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 6 a Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 12 Besitzstandszulage Haumeisterzulage

(1) Beschäftigte nach § 3 und § 4, die bereits am 1. Januar 1997 vom Arbeitgeber ausdrücklich als Haumeister bestellt waren und nach wie vor Haumeister sind, erhalten für jede Stunde, für die Entgelt und Arbeitslohn gezahlt oder Zeitlohn fortgezahlt wird, eine Besitzstandszulage in Höhe von 1,27 Euro gezahlt. Nach Januar 2009 erhöht sich die Haumeisterzulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz, um den sich das Tabellenentgelt erhöht. Neben der Haumeisterzulage wird kein Vorarbeiterzuschlag nach § 3 Nr. 3 TVöD-Wald BaWü gezahlt.

(2) Beschäftigte nach § 3 und § 4, die die Voraussetzungen nach dem MTW für die Waldfacharbeiterzulage noch erfüllen, wird die Zulage gem. § 69 MTW im Einzelfall weiter gewährt. Zum 1. Januar 2009 erhöht sich die Zulage um 7,9 v. H.; nach Januar 2009 erhöht sich die Zulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen um den Vomhundertsatz, um den sich das Tabellenentgelt erhöht.

Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:

Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach § 13 Absatz 6 MTW erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2009 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die in Satz 2 genannten Bestimmungen – einschließlich etwaiger Sonderregelungen – finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt

Sonstige vom TVöD-Wald BaWü abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 13 Eingruppierung

(1) Die Einreihungsmerkmale aus § 13 MTW gelten für die Beschäftigten, die nicht von der Anlage B zum TVöD-Wald BaWü erfasst sind, über den 31. Dezember 2008 hinaus fort. Sie finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. An die Stelle des Begriffes Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) Alle zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) sind vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

(3) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(4) Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr; dies gilt nicht für die Beschäftigten, für die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü gilt.

(5) Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung werden die Lohngruppen nach § 13 MTW gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet; dies gilt nicht für die Beschäftigten, für die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü gilt.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend; ausgenommen hiervon sind die Beschäftigten, für die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü gilt.

§ 14 Entgeltgruppe 2 Ü

Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet werden, folgende Tabellenwerte; die Tabellenwerte verändern sich ab September 2011 zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang, wie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2 Ü gern. § 19 Absatz 1 TVÜ-VKA.



| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|-----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| gültig ab 1. Januar 2010 | 1.665,72 € | 1.844,85 € | 1.909,21 € | 1.995,01 € | 2.054,01 € | 2.097,99 € |
| gültig ab 1. Januar 2011 | 1.675,71 € | 1.855,92 € | 1.920,67 € | 2.006,98 € | 2.066,33 € | 2.110,58 € |
| gültig ab 1. August 2011 | 1.684,09 € | 1.865,20 € | 1.930,27 € | 2.017,01 € | 2.076,66 € | 2.121,13 € |

§ 15 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 4 TV-Forst sowie Bezüge für Stücklohnarbeiten für Beschäftigte, die nicht unter die Anlage B zum TVöD-Wald BaWü fallen, die nach § 18 Absatz 5 MTW nicht bis zum 31. Dezember 2008 abgerechnet werden konnten, werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2008 beendet worden wäre.

§ 16 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2008 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 17 Übergangsregelungen für Wegegeld, Fahrgeld nach § 75 MTW

Für noch bestehende Ansprüche gilt die Übergangsvorschrift zu § 75 MTW weiter. Ansprüche nach § 3 Nr. 15 Absatz 5 TVöD-Wald BaWü sind anzurechnen.

§ 18 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung gelten die §§ 36, 37 und 38 MTW weiter.

5. Abschnitt

Nachzahlungen für das Jahr 2008

§ 19

Nachzahlungen für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat

Die/der Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, für den/die § 3 gilt, und deren/dessen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2008 bereits bestanden hat, erhalten bei einer ununterbrochenen Beschäftigung mit dem Entgelt für die Monate April 2009, Juli 2009 und Oktober 2009 zu je 1/3 eine Nachzahlung für den Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2008; die Anspruchsvoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach § 3 Nr. 13 TVöD-Wald BaWü bzw. § 62 MTW unterbrochen war. Dazu wird der in 2008 gezahlte Durchschnittslohn um 4,45 v. H. erhöht und der Lohn entsprechend rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 berechnet. Von der Summe dieser Löhne wird der nach Satz 2 ermittelte Durchschnittslohn ohne Erhöhung um 4,45 v. H. rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 abgezogen. Der Differenzbetrag ergibt die Nachzahlung.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, wird der Differenzbetrag abweichend von den Sätzen 2 und 3 für den Zeitraum des bestehenden Arbeitsverhältnisses berechnet und zwar wie folgt: für Beschäftigungsmonate vor dem 1. Juli 2008 beträgt der Vomhundertsatz 5,1 v. H. und für Beschäftigungsmonate nach dem 30. Juni 2008 3,8 v. H.

Besteht in den Fälligkeitsmonaten nach Satz 1 kein Anspruch auf Entgelt, erfolgt die jeweilige Zahlung in dem Monat, in dem die/der Beschäftigte wieder einen Anspruch auf Entgelt hat. Die Nachzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 20

Nachzahlung für die Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen

Die/der Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, für die/den § 4 gilt, und deren/dessen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2008 bereits bestanden hat, erhalten bei einer ununterbrochenen Beschäftigung mit dem Lohn für die

Monate April 2009, Juli 2009 und Oktober 2009 zu je 1/3 eine Nachzahlung für den Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2008; die Anspruchsvoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach § 3 Nr. 13 TVöD-Wald BaWü bzw. § 62 MTW unterbrochen war. Dazu wird der in 2008 gezahlte Durchschnittslohn um 4,45 v. H. erhöht und der Lohn entsprechend rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 berechnet. Von der Summe dieser Löhne wird der nach Satz 2 ermittelte Durchschnittslohn ohne Erhöhung um 4,45 v. H. rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 abgezogen. Der Differenzbetrag ergibt die Nachzahlung.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, wird der Differenzbetrag abweichend von den Sätzen 2 und 3 für den Zeitraum des bestehenden Arbeitsverhältnisses berechnet und zwar wie folgt: für Beschäftigungsmonate vor dem 1. Juli 2008 beträgt der Vomhundertsatz 5,1 v. H. und für Beschäftigungsmonate nach dem 30. Juni 2008 3,8 v. H.

Besteht in dem Fälligkeitsmonaten nach Satz 1 kein Anspruch auf Entgelt, erfolgt die jeweilige Zahlung in dem Monat, in dem die/der Beschäftigte wieder einen Anspruch auf Entgelt hat. Die Nachzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 21

Nachzahlung für die Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat

Die/der Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, für die/den § 5 gilt, und deren/dessen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2008 bereits bestanden hat, erhalten bei einer ununterbrochenen Beschäftigung mit dem Entgelt für die Monate April 2009, Juli 2009 und Oktober 2009 zu je 1/3 eine Nachzahlung für den Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2008; die Anspruchsvoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach § 3 Nr. 13 TVöD-Wald BaWü bzw. § 19 TVÜ-Forst unterbrochen war. Dazu wird das der/dem Beschäftigten nach der Überleitung in den TV-Forst zustehende Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Forst i. V. m. der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 5 Absatz 2 TVÜ-

Forst, erhöht um 1,55 v. H., rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 berechnet. Von der Summe dieser Entgelte werden die für diesen Zeitraum tariflich geleisteten Vergleichsentgelte abgezogen. Der Differenzbetrag ergibt die Nachzahlung.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, wird der Differenzbetrag abweichend von den Sätzen 2 und 3 für den Zeitraum des bestehenden Arbeitsverhältnisses berechnet und zwar wie folgt: für Beschäftigungsmonate vor dem 1. Juli 2008 beträgt der Vomhundertsatz 2,2 v. H. und für Beschäftigungsmonate nach dem 30. Juni 2008 0,9 v. H.

Besteht in dem Fälligkeitsmonaten nach Satz 1 kein Anspruch auf Entgelt, erfolgt die jeweilige Zahlung in dem Monat, in dem die/der Beschäftigte wieder einen Anspruch auf Entgelt hat. Die Nachzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 22

Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009 vom 31. März 2008

Der Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009 vom 31. März 2008 findet auf die Beschäftigten nach § 1 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung der Sonderzahlung abweichend vom Monat Januar 2009 im Monat März 2009 erfolgt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung . der einmaligen Sonderzahlung 2009 gem. dem Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009 vom 31. März 2008 sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis im Januar 2009 wegen der winterlichen Arbeitsunterbrechung nach § 3 Nr. 13 TVöD-Wald BaWü nicht besteht.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 23

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2011.

(3) § 13 einschließlich Anlagen kann ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2011; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil A

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Vorbemerkungen:

Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte i. S. d. § 1 Abs. 2 TVÜ-Wald BaWü.

I.

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat:

| | |
|----|--|
| 1. | Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006 |
| 2. | Tarifvertrag zur Überleitung des Waldarbeiterrechts für die in Forstbetrieben der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg tätigen Waldarbeiter vom 6. Dezember 1996 |
| 3. | Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW) |
| 4. | Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973 |
| 5. | Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971 |
| 6. | Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 |

| | |
|-----|---|
| 7. | TV über die Bewilligung von Beihilfen an Waldarbeiter vom 2. April 1965 |
| 8. | Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 |
| 9. | Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976 |
| 10. | Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 |

II.

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen:

| | |
|----|--|
| 1. | Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006 |
| 2. | Tarifvertrag zur Überleitung des Waldarbeiterrechts für die in Forstbetrieben der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg tätigen Waldarbeiter vom 6. Dezember 1996 |
| 3. | Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW) |
| 4. | Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973 |
| 5. | Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971 |
| 6. | Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 |
| 7. | TV über die Bewilligung von Beihilfen an Waldarbeiter vom 2. April 1965 |

III.

Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), auch per arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung gefunden hat:

| | |
|-----|--|
| 1. | Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006 |
| 2. | Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 |
| 3. | Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976 |
| 4. | Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 |
| 5. | Rahmentarifvertrag zur Prämienentlohnung von Waldarbeitern (PLW) vom 25. Februar 1993 |
| 6. | Tarifvertrag vom 15. März 1990 über besondere Arbeitsbedingungen für Maschinenführer |
| 7. | Tarifvertrag Seillinienverfahren (TV-KSV) vom 10. Januar 1989 |
| 8. | Tarifvertrag über die Bildung und den Einsatz von Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen bei der Holzernte vom 22. Januar 1986 |
| 9. | Tarifvertrag für die Entlohnung von Pflanzarbeiten im Prämienlohn (TV-PL-Pflanzung) vom 3. Juni 1993 |
| 10. | Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW) |

| | |
|-----|--|
| 11. | Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973 |
| 12. | Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971 |
| 13. | Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 |
| 14. | Tarifvertrag betreffend Gewährung von Beihilfen an Waldarbeiter vom 2. April 1965 |
| 15. | Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 18. Dezember 2007 |
| 16. | Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 18. Dezember 2007 |
| 17. | Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts TVÜ-Forst vom 18. Dezember 2007 |

Anlage 1 TVÜ-Wald BaWü Teil B

Fortgeltende Tarifverträge

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

I.

Fortgeltende Tarifverträge der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, für die bis zum 31. Dezember 2008 der MTW (einschließlich des EST und HEZ) gegolten hat:

| | |
|----|---|
| 1. | Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (ATV-W) vom 18. November 2002 |
| 2. | Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für kommunale Waldarbeiter (TV-EUmw/VKA- Waldarbeiter) vom 1. Oktober 2004 |
| 3. | Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 |
| 4. | Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998 |

II.

Fortgeltende Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten, die unter § 2 Absatz 2 TVöD-Wald BaWü fallen:

| | |
|----|---|
| 1. | Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (ATV-W) vom 18. November 2002 |
| 2. | Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für kommunale Waldarbeiter (TV-EU-mw/VKA – Waldarbeiter) vom 1. Oktober 2004 |

| | |
|----|---|
| 3. | Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998 |
| 4. | Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 |
| 5. | Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976 |
| 6. | Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 |

III.

Fortgeltende Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 TVöD-Wald BaWü, auf die bis zum 31. Dezember 2008 der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung gefunden hat:

| | |
|----|---|
| 1. | Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder vom 18. Dezember 2007 |
| 2. | Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 |
| 3. | Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998 |
| 4. | Tarifvertrag vom 16. September 1982 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister mit der Maßgabe, dass in § 1 Absatz 2 Buchstabe a das Wort „Zeitlohn“ durch das Wort „Tabellenentgelt“ und in Buchstabe b das Wort „Zeitlohn“ durch das Wort „Tabellenentgelt“ ersetzt wird. |

Anlage 2 TVÜ-Wald BaWü

Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2008 und 1. Januar 2009 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung in den TVöD-Wald BaWü

| Entgeltgruppe | Lohngruppe |
|----------------------|--|
| 8 | W 9 Fallgruppen 1 und Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 7 Fallgruppe 1 und W 8 Fallgruppe 1 W 8 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 9 Fallgruppe 2 W 7 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2 |
| 7 | W 8 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und W 7 Fallgruppe 2 W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 2 W 6 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2 |
| 6 | W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 2 W 6 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 W 6 Fallgruppe 3 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 und W 5 Fallgruppe 2 W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2 |

| Entgelt- gruppe | Lohngruppe |
|----------------------------|--|
| zu 6 | <p>W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppe bis 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 3 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> |
| 5 | <p>W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 3 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 und W 4 Fallgruppe 5</p> <p>W 4 Fallgruppe 5 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2</p> <p>W 3 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2</p> <p>W 3 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2</p> |
| 2 Ü | W 2 (kein Aufstieg) |
| 2 | W 1 (kein Aufstieg) |
| 1 | Keine |

Anlage 3 TVÜ-Wald BaWü

Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2009 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

| Entgelt- gruppe | Lohngruppe |
|----------------------------|---|
| 8 | <p>W 9 Fallgruppe 1</p> <p>W 7 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2</p> |
| 7 | W 6 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2 |
| 6 | <p>W 5 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2</p> <p>W 4 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 3 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> <p>W 4 Fallgruppe 4 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3</p> |
| 5 | <p>W 3 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2</p> <p>W 3 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2</p> |
| 2 Ü | W 2 (kein Aufstieg) |
| 2 | W 1 (kein Aufstieg) |
| 1 | Keine |

Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Wald BaWü

Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass sie bei nicht vorhersehbaren Unklarheiten im Tariftext zur Klärung dieser zusammen kommen.

1. Zu § 1 Absatz 1:

Es besteht Einvernehmen, die Regelung für Saisonbeschäftigte im Falle der Wiedereinstellung nach Wegfall einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sinngemäß anzuwenden.

2. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TVöD-Wald BaWü und der TVÜ-Wald BaWü das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

3. Zu § 3:

Die Tarifvertragsparteien erklären für den Fall, dass es im Rahmen der Überleitung zu materiellen Verwerfungen beim Einkommen käme, die für den Beschäftigten eine soziale Härte darstellt, kommen die Parteien mit dem Ziel zusammen, den Härtefall unter sozialen Gesichtspunkten abzuwenden.

4. Zu § 9: – aufgehoben durch den 1. ÄndTV zum TVÜ-Wald BaWü v. 3.8.2010

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg erklärt, dass im Falle einer für ihn negative höchstrichterlichen Entscheidung alle Arbeitnehmer der Mitglieder des KAV Baden-Württemberg (also auch die kommunalen Waldarbeiter) im Hinblick auf den Zusatzurlaub für Erwerbsbeschränkte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H. bis zu einer neuen tariflichen Regelung i. S. d. § 5 Abs. 1 (b) BzZTV zu BMT-G gleich behandelt werden.

5. Zu § 23 Absatz 1:

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhande-

nen Beschäftigten in den TVöD-Wald BaWü sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Januar 2009. Sie bitten die Personal verwaltenden und Bezüge zahlenden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine zeitnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

IV. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009:

§ 1

Änderungen des TVÜ-Wald BaWü

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 16. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit dem Vorbehalt des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben,
 - b) die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Protokollerklärung zu Absatz 2 werden gestrichen.
4. § 13 wird unter Beibehaltung des Paragraphen aufgehoben.
5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Beschäftigte, die nach der Anlage 2 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet sind, gelten folgende Tabellenwerte; die Tabellenwerte verändern sich

ab 1. Januar 2018 zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang, wie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2 Ü gem. § 19 Absatz 1 TVÜ-VKA.

| | gültig ab 1. Februar 2017 |
|----------------|----------------------------------|
| Stufe 1 | 2.019,98 € |
| Stufe 2 | 2.226,84 € |
| Stufe 3 | 2.301,15 € |
| Stufe 4 | 2.400,23 € |
| Stufe 5 | 2.468,33 € |
| Stufe 6 | 2.519,14 € |

6. § 15 wird unter Beibehaltung des Paragrafen aufgehoben

7. Der 5. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst.

**„5. Abschnitt
Überleitung in die Entgeltordnung
zum TVöD-Wald BaWü**

**§ 19
Grundsatz**

Für die in den TVöD-Wald BaWü übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Absatz 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD-Wald BaWü und dem 31. Dezember 2017 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Absatz 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2017 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2018 für Eingruppierungen § 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2 a TVöD-Wald BaWü in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü zum TVöD-Wald BaWü. Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü übergeleitet.

**§ 19 a
Besitzstandsregelung**

(1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD-Wald BaWü nach der Anlage 2 oder 3 TVÜ-Wald BaWü in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

(2) Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, denen am 31. Dezember 2017 eine persönliche Zulage nach Nummer 23 b und 24 SR-F-MTW i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 1 zugestanden hat, erhalten diese persönliche Besitzstandszulage nach den bisherigen Regelungen fortgezahlt und abgebaut.

(3) Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, denen am 31. Dezember 2017 eine persönliche Zulage nach § 3 Absatz 7 Sätze 2 und 3 zugestanden hat, erhalten diese persönliche Zulage als persönliche Besitzstandszulage nach den bisherigen Regelungen fortgezahlt und abgebaut.

**§ 19 b
Höhergruppierungen**

(1) Ergibt sich nach der Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü zum TVöD-Wald BaWü eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2 a TVöD-Wald BaWü ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 – Entgeltordnung Wald BaWü zum TVöD-Wald BaWü eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2018 zurück.

(2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). War der/die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) Fallen am 1. Januar 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und abschließend die Höhergruppierung.

8. § 23 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 2011“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2**Niederschriftserklärung**

In den Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Wald BaWü vom 3. Februar 2009 zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. August 2010, wird die Nr. 5 aufgehoben.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelungen**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Mai 2018**

⇒ **Arbeitsrechtliche Regelung über die befristete Anstellung und Vergütung von Studierenden des Masterstudiengangs Religionspädagogik für die Erteilung von Religionsunterricht an Beruflichen Schulen:**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Anlage 3.8.5 zur KAO eingefügt und das Anlagenverzeichnis entsprechend ergänzt:

Anlage 3.8.5 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung über die befristete Anstellung und Vergütung von Studierenden des Masterstudiengangs Religionspädagogik für die Erteilung von Religionsunterricht an Beruflichen Schulen

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

Diese Arbeitsrechtregelung gilt für Studierende des Masterstudiengangs Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg während der Zeit

ihres Studiums, die nicht von den Fallgruppen 1 a) – d) des Vergütungsgruppenplans 5 umfasst werden und bei denen von der Studienordnung die Erteilung eines Religionsunterrichts von bis zu 8 Wochenstunden vorgeschrieben wird. Für die in Satz 1 benannten Beschäftigten gelten die Bestimmungen der KAO, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 2**Entgelt**

Die Beschäftigten nach § 1 erhalten eine Vergütung nach Entgeltgruppe 9 b Stufe 1 TVöD-VKA.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25